

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Alain Berset
Direttore del Dipartimento federale
degli interni (DFI)
3003 Berna

*Invio per posta elettronica a:
lmr@blv.admin.ch*

Procedura di consultazione: revisione delle ordinanze del diritto sulle derrate alimentari - presa di posizione del Consiglio di Stato del Canton Ticino

Stimato Consigliere federale,
Signore e Signori,

Con lettera del 2 maggio 2019 è stato dato avvio alla consultazione sulla revisione delle ordinanze in materia di legislazione alimentare, revisione denominata "Stretto III". A seguito dell'entrata in vigore della legislazione alimentare riveduta il 1° maggio 2017, l'obiettivo di questa revisione è di perseguire un'armonizzazione ulteriore con la legislazione europea. Inoltre, tre mozioni devono essere recepite nella legislazione alimentare.

Il Consiglio di Stato del Canton Ticino formula in merito a tale revisione considerazioni di portata generale nei capitoli A-C e considerazioni relative a ogni ordinanza nei capitoli D (general) e E (di dettaglio) con l'allegata tabella.

A. Ordinanza sulle derrate alimentari (ODerr)

- 1. "Ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica" anche per additivi derivati da OGM destinati all'alimentazione animale: necessità di precisazione per evitare inganni (art. 37 ODerr)**

1.1 Contenuto della nuova normativa

Diversi additivi per mangimi sono ottenuti da microrganismi geneticamente modificati e sono difficilmente disponibili in qualità priva di OGM o non sono più nemmeno più prodotti senza

l'uso dell'ingegneria genetica (ad es. vitamina B12). Secondo il proposto art. 37 cpv. 5 ODerr, le derrate alimentari di origine animale dovrebbero in futuro poter essere etichettate come "ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica", sebbene gli animali siano stati alimentati con alimenti contenenti additivi derivati da OGM. Attualmente invece un'indicazione di questo genere è ammessa solo se nella fabbricazione di derrate alimentari si è completamente rinunciato all'utilizzo della tecnologia genetica (art. 37 cpv. 2 ODerr).

1.2 Valutazione

Anche se non è possibile rinunciare completamente all'uso di questi prodotti perché non sono disponibili senza l'uso dell'ingegneria genetica, la menzione esplicita "ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica" è, in questo caso, un'indicazione fundamentalmente errata. Con questo riferimento a "prodotti senza l'uso della tecnologia genetica", i consumatori si aspettano giustamente che anche i mangimi e i loro componenti siano stati sviluppati senza l'uso dell'ingegneria genetica. Ciò equivale a fuorviare i consumatori in modo sostanziale. I consumatori sono scarsamente informati, per cui una decisione di acquisto qualificata non è più possibile. Consentire espressamente questa menzione erronea è una violazione dell'articolo che definisce le finalità della legge sui prodotti alimentari, anche se l'uso di tali additivi derivati da OGM è inevitabile.

D'altro canto, apprezziamo l'impegno del mondo agricolo svizzero nel rinunciare all'impiego della tecnologia genetica nell'utilizzo di alimenti per animali privi di OGM, pur essendo inevitabile il ricorso ad additivi per alimenti per animali OGM. Condividiamo altresì che questo impegno debba essere valorizzato per rapporto a prodotti importati che possono fregiarsi del label "privo di OGM" perché nei relativi Stati di produzione questa indicazione è ammessa anche per derrate alimentari di origine animale ottenute utilizzando additivi per alimenti per animali derivati da microrganismi geneticamente modificati.

Riteniamo tuttavia che il recepimento da parte del Consiglio federale della mozione di Jacques Bourgeois votata dal Parlamento (15.4114, Disposizioni utili per l'etichettatura "ottenuto senza ricorrere alla tecnologia genetica") non possa venir attuato nella forma proposta poiché, al di là del minor rigore nella legislazione di altri Stati, risulterebbe ingannevole per il consumatore. Occorre a nostro avviso una formulazione più dettagliata che riservi l'utilizzo di additivi OGM.

1.3 Proposta

L'art. 37 cpv. 5 ODerr deve essere soppresso. Si dovrebbe quindi rinunciare alla trasposizione della mozione in questa forma.

Si invita semmai a valutare la precisazione dell'indicazione "ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica" con la riserva "fatto salvo l'utilizzo di additivi per alimenti per animali non disponibili senza manipolazioni genetiche."

B. Ordinanza sull'esecuzione della legislazione alimentare (OELDerr)

- 1. Separazione delle autorità ufficiali di attuazione dai laboratori ufficiali: sacrificiamo la nostra efficienza**

1.1 Contenuto della nuova normativa

A causa di numerosi adeguamenti del regolamento europeo e del sistema europeo di esecuzione, nei Paesi europei esiste una chiara separazione organizzativa tra le autorità di esecuzione e i laboratori ufficiali, che in questa forma non è obbligatoria per la Svizzera.

1.2 Valutazione

In linea di principio, la legge sulle derrate alimentari prevede la possibilità giuridica di una separazione organizzativa e locale tra l'autorità cantonale di esecuzione e il laboratorio ufficiale designato dal cantone. L'organo ufficiale responsabile dei controlli analitici e l'organo responsabile dell'attuazione, sotto la stessa direzione organizzativa, rappresentano tuttavia un punto di forza eccezionale per l'applicazione della legislazione alimentare in Svizzera. Il sistema svizzero gode di buona reputazione a livello europeo, poiché garante di efficienza e della capacità di agire rapidamente in caso di crisi.

Adeguando la terminologia e i processi al regolamento di attuazione europeo, si adotta un sistema europeo complesso senza motivi imperativi e, allo stesso tempo, si opera una chiara separazione tra esecuzione e attività di laboratorio. Nell'OELDerr sono state introdotte nuove disposizioni, ad es. l'articolo 46, che prevede che le autorità competenti siano immediatamente informate se una violazione della legislazione alimentare emerge da risultati analitici. In Svizzera, finora, la persona responsabile delle operazioni analitiche è stata incaricata di ordinare le necessarie misure di attuazione. Le informazioni prodotte dalle autorità competenti seguono un processo operativo automatico ed efficiente perché rimangono all'interno della stessa unità organizzativa.

Nell'OELDerr, i casi particolari devono ora essere regolamentati nei minimi dettagli. Vi è pertanto il rischio che alle autorità di vigilanza possano essere imposti ulteriori obblighi amministrativi per garantire la corretta applicazione delle procedure.

1.3 Proposta

Per mantenere un sistema di esecuzione svizzero collaudato, efficiente ed economico, la separazione tra autorità di esecuzione e laboratori non deve diventare la norma. Questo deve essere chiaramente indicato almeno nei commenti come un messaggio politico inequivocabile.

Appoggiamo con forza l'introduzione di un articolo preliminare, secondo il quale i laboratori ufficiali formano "di norma", un'unica unità organizzativa con l'autorità di esecuzione.

2. La portata e il livello di dettaglio delle mansioni elencate nell'OELDerr sono in aumento: aumentano anche i costi.

L'OELDerr, a differenza di altre ordinanze del pacchetto di revisione, ha subito una revisione completa. La portata e il livello di dettaglio dei requisiti posti alle autorità cantonali di esecuzione aumentano notevolmente: di conseguenza aumentano anche i costi amministrativi a carico dei Cantoni. I requisiti per i servizi d'ispezione e rendicontazione possono essere citati a titolo di esempio.

2.1 Reintroduzione di verifiche esterne a livello dei servizi di controllo (art. 13 cpv. 3 OELDerr).

2.1.1 Contenuto della nuova normativa

Per accertare che le disposizioni della presente ordinanza vengano rispettate, le autorità competenti predispongono audit interni o da parte di soggetti esterni (art. 13). Tali audit dovrebbero svolgersi in modo trasparente ed essere sottoposti a un esame da parte di un ufficio indipendente.

2.1.2 Valutazione

In virtù di questa disposizione, l'autorità competente deve effettuare o far effettuare audit interni. A tale riguardo, non esiste una base giuridica nella legge sulle derrate alimentari. Inoltre, ciò è contrario alla volontà del Consiglio federale e del Parlamento federale che, con la nuova legislazione sulle derrate alimentari del 2014, avevano addirittura abrogato l'obbligo di revisione o di accreditamento per le autorità di esecuzione (a differenza dell'obbligo di accreditamento per i laboratori ufficiali).

2.1.3 La proposta

Sopprimere l'articolo 13 capoverso 3 OELDerr senza soluzione alternativa.

2.2 Pseudo trasparenza dei controlli ufficiali (art. 7 cpv. 2 OELDerr)

2.2.1 Contenuto della nuova normativa

Le autorità devono mettere a disposizione del pubblico le informazioni pertinenti sull'organizzazione e l'attuazione dei controlli. In particolare, sono pubblicati regolarmente la natura, il numero e i risultati dei controlli ufficiali, la natura e il numero d'infrazioni constatate, la natura e il numero di misure adottate e la natura e il numero di sanzioni comminate.

2.2.2 Valutazione

In questa ordinanza, la portata e le determinazioni legali delle informazioni da pubblicare almeno una volta all'anno, come requisito per le autorità, sono discutibili. È vero che si fa riferimento alla possibilità di una pubblicazione (comune) nell'ambito del rapporto di cui all'articolo 21 dell'ordinanza sul piano di controllo nazionale per la filiera alimentare e gli oggetti d'uso quotidiano (RS 817.032), che è tuttavia di natura molto generale e che non deve soddisfare (e non soddisfa) questi requisiti.

Le autorità hanno il dovere di trasparenza e di informazione che rispettano volentieri. Il titolo "trasparenza" per i requisiti di cui all'art. 7 cpv. 2 OELDerr non è appropriato. L'obbligo di fornire informazioni non può essere garantito da liste di controllo e specifiche vincolanti, in una forma per di più che fa aumentare i costi amministrativi, senza creare trasparenza o valore aggiunto.

2.2.3 La proposta

Sopprimere l'articolo 7, paragrafo 2, OELDerr senza soluzione alternativa.

3. Mancanza di informazioni durante i controlli rafforzati (art. 37 OELDerr)

3.1 Contenuto della nuova normativa

I compiti dell'USAV, a seguito dei controlli rafforzati, sono definiti nell'art. 37 cpv. 8 OELDerr.

3.2 Valutazione

Per quanto riguarda i compiti amministrativi dell'USAV di cui all'art. 37 cpv. 8, manca un ultimo passo che impone all'USAV di informare le autorità cantonali competenti in merito all'esito dei controlli rafforzati. Riteniamo questo flusso d'informazioni importante per evitare doppioni. Solo in questo modo si evita che le merci già controllate alla frontiera dalle autorità cantonali possano essere controllate una seconda volta con controlli più rigorosi.

3.3 Proposta

Completare l'art. 37 cpv. 8 OELDerr con una lettera complementare d:

- d. Informa le competenti autorità cantonali di controllo dei risultati dei controlli rafforzati.

4. Definizione di metodi di analisi e di campionamento: il controllo dei campioni mediante campionamento nel commercio al dettaglio diventa impossibile e si incoraggiano le frodi alimentari (artt. 48 e 52 OELDerr, OCont).

4.1 Contenuto della nuova normativa

L'articolo 48 OELDerr, rispettivamente l'allegato 4, stabilisce un metodo per il prelievo di campioni rappresentativi per il controllo delle merci relative a determinati contaminanti. Sono possibili eccezioni ai sensi dell'art. 52 OELDerr solo se non è previsto alcun metodo. L'ordinanza sui tenori massimi di contaminanti (OCont) contiene disposizioni analoghe

4.2 Valutazione

Ai fini del controllo dei prodotti alimentari, al momento della consegna ai consumatori, è importante che le autorità preposte all'applicazione della legge possano controllare anche piccole quantità di una partita commerciale prelevando campioni in modo aleatorio. Con il regolamento proposto, per alcune analisi e per alcuni prodotti alimentari specifici, il campionamento non sarebbe possibile fatta eccezione del prelievo di campioni rappresentativi nel commercio al dettaglio. Se un campione non rappresentativo non soddisfa i requisiti di legge, deve essere possibile adottare misure appropriate con l'obiettivo di garantire una protezione

sanitaria preventiva, ad esempio se la persona responsabile dell'immissione del prodotto sul mercato dimostra che il lotto di merci è sicuro nonostante un campione dubbio.

In questo contesto non ha senso un riferimento sistematico e obbligatorio alla normativa europea che prevede un campionamento significativo di campioni rappresentativi (ad esempio, il regolamento (CE) n. 401/2006). Analogamente, anche la OCont deve essere adattata e allineata con l'OELDerr. I nuovi requisiti comporterebbero un'altra perdita di merci e danni all'attività oggetto del prelievo e, di conseguenza, un aumento dei costi sia per le attività commerciali sia per quelle responsabili dell'esecuzione dei controlli.

Analogamente, per quanto riguarda i metodi, l'autorità ufficiale di esecuzione deve avere la possibilità, per la sicurezza alimentare e la prevenzione delle frodi alimentari, di utilizzare metodi alternativi convalidati e di adottare misure appropriate sulla base dei risultati ottenuti con tali metodi. Come hanno dimostrato diversi esempi del passato, chi non rispetta le regole è agevolato dalla presenza di un metodo di analisi prescritto. In tal caso, ciò che non può essere rilevato con il metodo prescritto non può essere individuato: il progresso analitico è ostacolato e le frodi alimentari sono incoraggiate.

4.3 Proposta

Sopprimere l'articolo 48 e l'allegato 4 senza alternative, adattare l'articolo 52. In alternativa, precisare eventualmente l'articolo 48 e l'allegato 4, nonché l'articolo 52, per quanto riguarda la possibilità di prelevare campioni in modo casuale -come in precedenza- e il fatto che sono richiesti solo criteri di rendimento per i metodi e non l'uso di metodi vincolanti.

C. Ordinanza sul piano di controllo nazionale pluriennale per la catena alimentare e gli utensili

1. Controlli delle denominazioni secondo la legislazione agricola lungo l'intera catena alimentare? (Art. 2 cpv. 2 lett. OPNC)

1.1 Contenuto delle nuove regole

Il campo d'applicazione dell'OPNC deve essere esteso ai controlli nel settore delle denominazioni conformemente al diritto agricolo lungo l'intera filiera alimentare (art. 2 cpv. 2 lett. h OPNC).

1.2 Valutazione

L'OPNC copre i controlli lungo l'intera catena alimentare. La completa integrazione della produzione agricola primaria deve essere accolta con favore. Secondo i commenti sulla revisione, l'aggiunta dell'art. 2 cpv. 2 lettera h OPNC ha lo scopo di garantire il controllo delle denominazioni conformemente al diritto agricolo lungo la catena alimentare (rintracciabilità). I controlli delle denominazioni sono effettuati, conformemente al diritto agricolo, dalle autorità cantonali di controllo delle derrate alimentari in conformità alla legislazione sulle derrate alimentari (protezione contro gli inganni). Con l'estensione non specifica del campo di applicazione alle "designazioni del diritto agricolo" si crea, per così dire, un'agenzia di vigilanza che

genera costi aggiuntivi massicci senza valore aggiunto. Ciò corrisponde agli intendimenti formulati con la mozione parlamentare di Géraldine Savary (18.4411, "Ufficiale di controllo privato"), che prima della decisione parlamentare finale sono tuttavia stati attuati -invece che a livello privato- come compiti di controllo statale.

1.3 Proposta

Il campo di applicazione dell' OPNC deve essere limitato all'etichettatura delle denominazioni previste dalla legge agricola. Art. 2 cpv. 2 let. h OPNC: **etichettatura** protetta dei prodotti alimentari conformemente alla legislazione agricola.

Inoltre, l'espressione generale "nel diritto agricolo" non si riferisce a una situazione sufficientemente concreta. Devono essere specificate le denominazioni agricole.

2. Ulteriori controlli casuali, oltre ai controlli di base: un'ulteriore mansione casuale per gli organismi di controllo? (Art. 7 cpv. 2 OPNC)

2.1 Contenuto della nuova normativa

Ai sensi dell'art. 7 cpv. 2 OPNC, oltre ai controlli di base, devono essere effettuati controlli a campione con una frequenza fissata secondo l'ordinanza in circa il 2 per cento delle aziende agricole.

2.2 Valutazione

Nelle spiegazioni relative alla revisione dell'OPNC, si afferma che vengono effettuati controlli casuali supplementari, affinché i gestori delle aziende interessate non facciano eccessivo affidamento sulla frequenza dei controlli di cui all'allegato 1. Questo principio non può che essere accolto con favore, così come i controlli non dovrebbero essere limitati esclusivamente ai controlli di base stabiliti dall'OPCNP. Tali controlli supplementari sono essenziali, basati su indicatori chiari e inclusi nel sistema fisso di controlli alimentari ufficiali.

Tuttavia, l'art. 7 cpv. 2 dell'OPCNP introduce un tipo e un volume di controlli obbligatori supplementari, che non corrisponde all'intenzione ragionevole descritta nelle spiegazioni ("...possono essere effettuati controlli casuali..."). Se il legislatore prevede ogni anno controlli casuali supplementari per il due per cento delle aziende agricole (il presente progetto non stabilisce il periodo durante il quale questo due per cento delle aziende agricole deve essere controllato), ciò corrisponderebbe, per una frequenza media di controllo di quattro anni, a un aumento del numero di controlli di circa il 5 per cento e ad un aumento equivalente dei costi per i Cantoni.

Inoltre, l'articolo 8 dell'OPCNP affronta in modo esauriente anche la possibilità di effettuare controlli supplementari. L'art. 7 cpv. 2 della proposta di OPCNP, così come la definizione di controllo casuale (art. 3 lettera h OPCNP) sono superflui in questa forma e contraddicono il sistema di controllo.

2.3 Proposta

Stralciare l'art. 7 al. 2 OPCNP et l'art. 3 let. h OPCNP.

D. Altre considerazioni generali per ogni ordinanza (se non formulate nei capitoli A-C) – Numerazione come da tabella allegata

2. Ordinanza sulle derrate alimentari e oggetti d'uso (ODerr)

Vedi sopra (A)

3. Ordinanza sull'esecuzione della LDerr (OELDerr)

Vedi sopra (B)

4. Ordinanza sul piano nazionale di controllo (OPCN)

Vedi sopra (C)

5. Ordinanza concernente la macellazione e il controllo delle carni (OMCC)

Nessuna osservazione

6. Ordinanza del DFI concernente i livelli massimi per i residui di antiparassitari nei o sui prodotti di origine vegetale e animale (OAOVA)

Le modifiche sono opportune, in particolare il processo di revisione semplificata dell'Allegato 2 (sul sito web della BLV invece che nella Raccolta Ufficiale). Ciò facilita e, soprattutto, velocizza l'aggiornamento dell'allegato e riduce le discrepanze con l'UE.

7. Ordinanza del DFI sulle derrate alimentari destinate alle persone con particolari esigenze nutrizionali (ODPPE)

L'approccio che si concentra principalmente sul livello di assunzione superiore tollerabile (UL), ovvero la responsabilità o l'autoregolamentazione dei produttori, è in linea con la filosofia della nuova legislazione alimentare. Tuttavia, la corretta adozione di questo regolamento non è garantita senza misure di accompagnamento. L'abolizione dei valori massimi comporterà probabilmente un notevole sovradosaggio dei prodotti sul mercato.

Anche se questo sovradosaggio non costituisce un pericolo per la salute, si individua comunque un certo potenziale ingannevole se un prodotto sembra essere dieci volte migliore di un altro prodotto che ha lo stesso effetto sul consumatore, ad esempio a causa di un sovradosaggio 10 volte superiore.

Per avere una misura dell'entità dei dosaggi "ragionevoli", sia i produttori sia l'autorità di controllo hanno bisogno di un elenco uniforme, che potrebbe essere pubblicato, ad esempio, in una lettera informativa. Tali elenchi sono già stati pubblicati da alcuni Stati membri dell'UE ai quali si potrebbe fare riferimento. L'esperienza ha dimostrato che l'abolizione dei limiti e il trasferimento di responsabilità alle imprese stesse comporta un certo grado di incertezza giuridica. Il riferimento o la pubblicazione di un elenco dei dosaggi faciliterebbe notevolmente questa transizione per l'industria e gli organismi preposti all'applicazione, in quanto i produttori saprebbero fino a quali dosaggi non sarebbero tenuti a fornire ulteriori chiarimenti e sarebbe più facile individuare i prodotti per i quali sarebbe opportuno un esame approfondito delle misure di autocontrollo. Poiché questo elenco non è un obbligo giuridico, l'idea di base del concetto di quantità massima non verrebbe messa in discussione.

Inoltre, studi condotti negli ultimi anni in Svizzera non hanno evidenziato un'acuta carenza di vitamine e minerali per la popolazione. Non vi è quindi alcuna ragione per calcolare il dosaggio sulla base di due unità al giorno. Questo al fine di ottenere i più alti dosaggi possibili. Piuttosto, il calcolo del dosaggio dovrebbe essere basato su tre unità al giorno provenienti da fonti diverse (il che non è insolito a causa di studi diversi), senza conseguenze sull'assunzione di vitamine e minerali da parte della popolazione.

8. Ordinanza del DFI sulle derrate alimentari di origine animale (ODOA)

Nessuna osservazione

9. Ordinanza del DFI sulle bevande

Nessuna osservazione

10. Ordinanza del DFI sugli integratori alimentari

Vedi osservazioni al punto 7 (ODPPE)

11. Ordinanza del DFI sui tenori massimi di contaminanti (Ordinanza sui contaminanti, OCont)

Nessuna osservazione

12. Ordinanza del DFI concernente le informazioni sulle derrate alimentari (OID)

Le disposizioni relative alle indicazioni sulla salute non sembrano essere interessate dalla revisione, nonostante la necessità di farlo. Non è chiaro cosa succede alle indicazioni sulla salute protette che sono state approvate da un'azienda solo dopo la scadenza del periodo di protezione.

13. Ordinanza del DFI sulle derrate alimentari di origine vegetale, i funghi e il sale commestibile (ODOV)

La cancellazione dell'elenco dei funghi come lista positiva è la conseguenza logica per quanto riguarda la struttura della legislazione alimentare. La soppressione è

tuttavia deplorata in termini di chiarezza a causa dell'abbondanza di specie di funghi. Pertanto, la lettera informativa con l'elenco dei funghi commestibili finora consentiti, promessa nelle spiegazioni, è molto apprezzata.

14. Ordinanza del DFI sui nuovi tipi di derrate alimentari

Nessuna osservazione

15. Ordinanza sugli additivi (OAdd)

Allegato 3: nella parte B, elenco delle applicazioni, le note a piè di pagina sono integrate direttamente nella colonna Osservazioni. Questo rende il documento ancora più confuso e più lungo di prima. Come in precedenza, le note a piè di pagina devono essere annotate in una colonna separata e riportate esplicitamente alla fine. Allegato 3: nella parte B, elenco delle applicazioni, dove sono consentiti gruppi di additivi in singole categorie alimentari, l'ordine non è più corretto. L'ordine logico (gruppo I, gruppo II, gruppo III, ecc.) dovrebbe essere nuovamente rispettato.

16. Ordinanza del DFI sull'aggiunta di vitamine, sali minerali e altre sostanze alle derrate alimentari (OAVM)

Vedi osservazioni al punto 7 (ODPPE).

17. Ordinanza del DFI sugli aromi e gli ingredienti alimentari con proprietà aromatizzanti nelle e sulle derrate alimentari (Ordinanza sugli aromi)

Nessuna osservazione.

18. Ordinanza del DFI concernente le derrate alimentari geneticamente modificate (ODerrGM)

Lo stralcio e il trasferimento della caratterizzazione "senza ingegneria genetica" all'ODerr non è comprensibile.

19. Ordinanza del DFI sui requisiti igienici per il trattamento delle derrate alimentari (Ordinanza del DFI sui requisiti igienici, ORI)

È comprensibile che l'allegato 1, parte 3, sia soppresso dopo l'approvazione delle linee guida per una Buona Prassi Operativa prodotte dalle associazioni economiche. Tuttavia, la lettera d'informazione annunciata nelle note esplicative sulla modifica dell'ORI con i valori guida raccolti deve essere pubblicata il più presto possibile. In particolare, deve sottolineare esplicitamente che i valori delle linee guida settoriali si applicano in linea di principio a tutte le imprese alimentari che fabbricano o manipolano prodotti corrispondenti, anche se non appartengono direttamente a questo settore.

20. Ordinanza del DFI concernente l'igiene nella macellazione (OIgM)

Nessuna osservazione

21. Ordinanza del DFI concernente l'igiene nella produzione lattiera (OIgPL)

Nessuna osservazione

22. Ordinanza del DFI sull'acqua potabile e sull'acqua per piscine e docce accessibili al pubblico (OPPD)

Nessuna osservazione

23. Ordinanza concernente l'importazione, il transito e l'esportazione di animali e prodotti animali nel traffico con Paesi terzi (OITE-PT)

Nessuna osservazione

24. Ordinanza concernente l'importazione, il transito e l'esportazione di animali e prodotti animali nel traffico con Stati membri dell'UE, Islanda e Norvegia (OITE-UE)

Nessuna osservazione

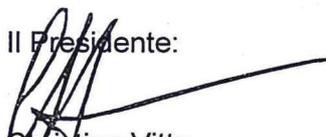
E. Considerazioni di dettaglio per ogni ordinanza

Le nostre osservazioni dettagliate sulle revisioni previste per le singole ordinanze sono riportate nel modulo ufficiale, che viene presentato in forma tabellare come allegato. Dato che il Consiglio di Stato condivide la presa di posizione dell'Associazione dei Chimici Cantionali Svizzeri (ACCS/VKCS) viene qui allegata la rispettiva tabella in lingua tedesca modificata in alcune posizioni (p.es. tipicità della lingua italiana). Resta riservata la precisazione rilevata al punto A del presente scritto.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, Signor Consigliere federale, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Allegati:

- Rückmeldeformular VKCS zur Vernehmlassung Projekt Stretto III; Revision Verordnungsrecht

Copia a:

- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch);
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch);
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch);
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch).
- Pubblicazione in internet



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser, Präsidentin Kommission Recht VKCS
Telefon : +41 62 835 30 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 23. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Diese Stellungnahme wurde gegenüber dem Original in einigen Punkten leicht verändert.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	17
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	20
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	21
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	22
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	27
9	EDI: Getränkeverordnung	28
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	29
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	31
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	32
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	35
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	36
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	37
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	39
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	44
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	46
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	47
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	49
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	50
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	51
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	53
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	54

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Stretto III) eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) ist als zuständige Vollzugsbehörde von der geplanten Änderung unmittelbar betroffen. Er bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich nachfolgend zu den einzelnen Verordnungen.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

"Ohne Gentechnik hergestellt" trotz GVO-Futtermittelzusätzen – mit vorsätzlicher Täuschung angepriesen (Art. 37 LGV)

Inhalt der Neuregelung

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).

Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.

Beurteilung

Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.

Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.

Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

Antrag

Art. 37 Abs. 5 LGV muss gestrichen werden.

Auf die Umsetzung der Motion in dieser Form ist zu verzichten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14 Abs. 2	In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht zielführend, wenn "Erdnussbutter" auf Deutsch, aber der genauso gängige Begriff "burro d'arachidi" auf Italienisch nicht zulässig sein soll.	Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung). Umsetzung: eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben (analog Fischliste).

	Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Getränkeverordnung. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen die Möglichkeit zur Verwendung von z. B. des Begriffs "Lait d'amande / Latte di mandorla" aufnehmen.	Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung: siehe dort
Art. 30 / 31	<p>Definition GVO-Erzeugnisse Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.</p> <p>Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert.</p>	Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen.
Art. 37 Abs. 4 Bst. c	<p>Gemäss Erläuterung wird an der aktuellen Regelung von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL festgehalten.</p> <p>Es fehlen Wörter. Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen.</p>	<p>Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen.</p> <p>"1. Nach Artikel 31 bewilligt worden <i>sind</i>, oder 2. nach schweizerischem Recht mit erlaubten landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder Ausgangsprodukten produziert <i>werden dürfen</i>, ..."</p>
Art. 37 Abs. 5	<p>Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in genteckfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).</p> <p>Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "<i>ohne Gentechnik hergestellt</i>" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.</p> <p>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "<i>ohne Gentechnik hergestellt</i>" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "<i>ohne Gentechnik hergestellt</i>" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.</p>	Absatz ist ersatzlos zu streichen

	<p>Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.</p> <p>Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, <i>Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt"</i>) durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie bedingt eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament.</p>	
Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b	<p>Es wird begrüsst, dass die Terminologie von Begriffen harmonisiert wird. Der vorgeschlagene Ausdruck "andere Substanz" passt in diesem Kontext nicht.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ausdrücke "Nährstoff" und "andere Substanz" durch den zusammenfassenden Begriff "Lebensmittelbestandteil" zu ersetzen (analog Art. 31 Abs. 1 LIV).</p>	Anpassungsempfehlung unter Bst. a und b: "... der <i>Lebensmittelbestandteil</i> , das Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie..."
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	<p>Offenverkauf: Angabe Verbrauchsdatum bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln</p> <p>Bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln (wie Fleisch oder Patisseriewaren), die auf Wunsch der Konsumentenschaft am Ort der Abgabe umhüllt oder vorverpackt werden, soll neu das Verbrauchsdatum stehen.</p> <p>Diese Neuregelung ist weder zweckmässig noch vollziehbar. Zudem liefert sie keinen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit.</p>	Art. 39 Abs. 2 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.
Art. 48	<p>Die Streichung von Art. 48 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Diese Streichung bedarf zusätzlich einer Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, welche nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern via "Fast Track" revidiert wird. Die betreffenden Änderungsanträge erfolgen via diese Revision.</p>	
Art. 72 Erläuterungen	<p>Die Definition von öffentlichen Duschen sollte in der West- wie in der Deutschschweiz die Gleiche sein. Die deutsche Version der Erläuterung des Artikels 72 LGV sollte der französischen Version angepasst werden.</p>	<p>Der deutsche Text der Erläuterungen sollte folgendermassen geändert werden:</p> <p>Das neue Lebensmittelgesetz erfasst allerdings nur Wasser für den menschlichen Gebrauch in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten</p>

		<p>Personenkreis dienen und nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich sind (Art. 5 Bst. i nLMG).</p> <p>Beispiele hierfür sind das Dusch- und Badewasser in öffentlichen Schwimm- und Hallenbädern, Spa-Landschaften, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels. Nicht darunter fallen Duschen in Privathaushalten.</p>
--	--	---

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Trennung der amtlichen Vollzugsbehörden von den amtlichen Laboratorien – wir opfern unsere Effizienz

Inhalt der Neuregelung

Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist.

Beurteilung

Im Grundsatz besteht im Lebensmittelgesetz die rechtliche Möglichkeit einer örtlichen und organisatorischen Trennung zwischen kantonaler Vollzugsbehörde und dem durch den Kanton bezeichneten amtlichen Laboratorium.

Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden.

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. In der Schweiz war bisher die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich. Die Information der zuständigen Behörden ist ein Selbstgespräch und innerhalb der organisatorischen Einheit selbstverständlich. In der LMVV soll jetzt der Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

Antrag

Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden. Wir würden es ausserordentlich begrüessen, wenn einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Aufgaben in der LMVV steigt – die Kosten auch

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen. Beispielhaft können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden:

Externe Audits für Inspektionsdienste werden wieder eingeführt (Art. 13 Abs. 3 LMVV)

Inhalt der Neuregelung

Die Behörden haben zur Gewährleistung der Pflichten nach dieser Verordnung interne Audits durchzuführen oder sich einem externen Audit zu unterziehen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.

Beurteilung

Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.

Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.

Antrag

Art. 13 Abs. 3 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

Pseudotransparenz der amtlichen Kontrollen (Art. 7 Abs. 2 LMVV)

Inhalt der Neuregelung

Die Behörden haben der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen. Insbesondere sollen regelmässig **Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen** sowie **Art und Anzahl ergriffener Sanktionen** veröffentlicht werden.

Beurteilung

Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).

Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.

Antrag

Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

Fehlende Information bei verstärkten Kontrollen (Art. 37 LMVV)

Inhalt der Neuregelung

Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.

Beurteilung

Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.

Antrag

Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:

- d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren – die Stichprobenkontrolle im Detailhandel wird verunmöglicht und Food Fraud gefördert (Art. 48 und 52 LMVV, VHK)

Inhalt der Neuregelung

Art. 48 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).

Beurteilung

Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.

Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.

Antrag.

Art. 48 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anzupassen.

Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Es ist nicht einsehbar, weshalb in Art. 2 der Begriff der "Krise" nicht mehr definiert wird, andererseits aber in fast jeder Konstellation die eine Bewältigung einer Krise eine Zweckbestimmung für die Bearbeitung von Personendaten (Art. 99) und den Austausch von Daten (Art. 101 – 106) darstellt. Es mag gute Gründe für die Streichung der Definition gegeben haben, sie sind aber nicht erkennbar. (NB: In der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017, auf die für weitere Definitionen verwiesen wird (Art. 2 Abs. 2), ist ebenfalls keine Definition aufgeführt.	Definition der Krise nach aktueller LMVV ist zu übernehmen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt). Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.	Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen
Art. 13	Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben, welche gewährleisten sollten, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.	Art 13 Abs. 3 ist zu überarbeiten, mindestens Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

	Zudem widerspricht dies dem Willen des eidgenössischen Parlaments, das mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben hat.	
Art. 16	<p>Gemäss Kommentar zur Totalrevision soll mit Art. 16 erreicht werden, dass die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten durchführen kann, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln.</p> <p>Die im Kommentar vorgeschlagene Absicht wird begrüsst. Sie wird aber leider in Art. 16 der LMVV nicht präzise umgesetzt! Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. Unnötigerweise wird in Abs. 3, der die Aufgaben der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers im Falle eines Krankheitsausbruchs festlegt, die Aussage von Abs. 2 wiederholt, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Abklärungen im medizinischen Bereich durchzuführen hat. Es geht vorliegend nicht um Abklärungen im medizinischen Bereich. Im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln sind Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten zwar vielfach Abklärungen bei Patientinnen und Patienten, die sich aber auf den nicht-medizinischen Bereich beziehen. Dazu muss der Datenaustausch der für die Abklärungen notwendigen Patientendaten ermöglicht werden.</p>	Der letzte Satz in Abs. 3 ist zu ersetzen: "Dies beinhaltet auch Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln."
Art. 37 Abs. 8	<p>Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.</p> <p>Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.</p>	Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d: d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

Art. 39	<p>Art. 39 gibt dem BLV die Möglichkeit der Weiterbeförderung von Sendungen vor dem Vorliegen des Ergebnisses der Warenuntersuchung. Dies muss aber auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Entsprechend ist die Bestimmung anzupassen.</p> <p>Da durch die Weiterbeförderung den kantonalen Vollzugsstellen Kontrollaufwendungen entstehen, müssen diese wiederum die Möglichkeit erhalten, Gebühren dafür einzufordern. Art. 44 muss dafür entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 <i>Das BLV kann in Ausnahmefällen die Weiterbeförderung der Sendung...</i></p> <p>Einfügen Art. 44 Abs. 3: <i>Für Sendungen die gemäss Art. 39 weiterbefördert werden dürfen, erheben die zuständigen kantonalen Stellen eine Gebühr zur Deckung des dadurch entstehenden Kontrollaufwandes.</i></p>
Art. 45 Abs. 1 Bst. a – d und Abs.2	<p>Die hier beschriebenen Forderungen werden auch durch die EN ISO/IEC 17025 an ein Laboratorium gestellt.</p>	<p>Absätze sind ersatzlos zu streichen</p>
Art. 46 Abs. 2	<p>Auf Prüfberichten von akkreditierten Laboratorien nach EN ISO/IEC 17025 wird auf die eingesetzten Verfahren hingewiesen.</p>	<p>Absatz ist ersatzlos zu streichen</p>
Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4	<p>Art. 48 Abs 1 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).</p> <p>Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z. B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.</p> <p>Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften</p>	<p>Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anpassen.</p> <p>Eventualiter sind Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.</p>

	<p>würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.</p> <p>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.</p>	
Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5	Die in Anhang 5 beschriebenen Merkmale der Analysenmethoden sind eine Forderung gemäss EN ISO/IEC 17025 (vgl. 7.2 Auswahl, Verifizierung und Validierung von Verfahren), die verbindlich ist für ein akkreditiertes Labor.	Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 sind ersatzlos zu streichen.
Art. 64	Ein Abs. 6, in dem gefordert wird, dass das Kontrollpersonal sein Wissen auf dem aktuellsten Stand halten muss (vgl. Erläuterungen) gibt es nicht. Diese Forderung ist in Abs. 1 formuliert.	Die Erläuterungen sind anzupassen
Art. 65 Abs. 2	Die Finanzierung wird in Art. 1 sowohl für die Ausbildung als auch für die Schulungen (=Weiterbildung; vgl. Art. 64) geregelt. Die ungedeckten Sachkosten der Schulungen müssen ebenfalls geregelt werden.	Art. 65 Abs. 2 ist zu ergänzen: Ungedeckte Sachkosten der Ausbildungen und Schulungen werden ...
Art. 70	<p>Es ist im Grundsatz sinnvoll, erfahrene Berufsleute (und die Prüfungsstellen) mit einer Ausnahme- oder Übergangsregelung zu entlasten.</p> <p>Für amtliche Fachassistenten muss diese Regelung unbedingt ebenfalls eingeführt werden (analog Art. 79 Abs. 2) und Art. 70 muss entsprechend mit einem zweiten Absatz ergänzt werden.</p> <p>Es kann nicht sein, dass jemand, der in einem Spezialgebiet seit Jahren Kontrollen kompetent durchführt (ob dies dem geltenden Recht entspricht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich), diese Tätigkeit in Zukunft ohne Prüfung nicht mehr durchführen darf, wenn dies für amtliche Prüfleiter möglich ist. So würden – als vorhersehbarer Ausweg – Personen, die bisher Tätigkeiten sozusagen als amtliche Fachassistenten ausgeübt haben, gezwungenermassen zu Lebensmittelkontrolleuren "ernannt", wenn sie keine Prüfung machen sollen.</p>	Art. 70 ist mit Absatz zur Ausnahmeregelung (analog Art. 79 Abs. 2) ergänzen

Art. 75	Für den Fachassistenten werden Prüfungsnoten festgelegt, ohne diese entsprechend Art. 85 für den DAL, festzulegen.	Abs. 2bis ist analog Art. 85 (DAL) wie folgt zu ergänzen: Die Notenskala richtet sich nach Art. 85 Abs. 3.
Art. 79 Abs. 2	Für erfahrene amtliche Prüfleiterinnen und Prüfleiter ist diese Regelung unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, ob man diese "Übergangsregelung" tatsächlich auch für Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelkontrolleure einführen will. Für diese Funktionen waren bereits bisher klare Regelungen vorhanden. Es besteht kein Grund für eine Übergangsregelung.	Art. 79 Abs. 2 ist zu überarbeiten, so dass Lebensmittelkontrolleure und –inspektoren ausgenommen sind.
Art. 83 Abs. 3	Die Begleitung jeder praktischen Prüfung für das DAL durch ein Mitglied der PK wäre ein zu grosser Aufwand für die PK-Mitglieder. Müsste jede praktische Prüfung für das DAL von einem Mitglied der PK begleitet werden, ist nach Berechnung des BLV der Aufwand für die Mitglieder der PK auf 7-10 Tage pro Jahr zu beziffern, was eindeutig zu hoch ist. Zudem wurden bis anhin diese praktischen Prüfungen problemlos ohne Beteiligung der PK durchgeführt.	Der letzte Satz von Art. 83 Abs. 3 LMVV muss wie folgt angepasst werden: <i>"...Ein Mitglied der PK <u>kann</u> die Prüfung begleiten."</i>
Art. 95 Abs. 1	Die Prüfungsbereiche sind in Art. 91 Absatz 2 (nicht Absatz 1) geregelt.	Absatz 2 ist durch Absatz 1 zu ersetzen
Art. 105	Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. (vgl. auch Art. 16)	Art. 105 ist mit Bst. d zu ergänzen: "d. ein vermuteter Krankheitsausbruch im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorliegt."
Art. 107	Es fehlt ein Titel (vgl. Art. 104 aLMVV: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung).	Art. 107 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 116	Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 113 aLMVV)	Art. 116 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 116	Für die Erhebung der Gebühren soll Artikel 119 vorbehalten bleiben. Dieser bezieht sich allerdings auf die Aktualisierung der Anhänge durch das BLV. Gemeint ist wohl eher vorbehaltlich Art. 117 (analog zu aLMVV).	Korrektur mit „...vorbehalten bleibt Artikel 117.“
Art. 118	Es fehlt ein Titel	Art. 118 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 119	Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 115 aLMVV)	Art. 119 ist mit einem Titel zu ergänzen

Anhang 1 und 2	Die Anhänge 1 und 2 (verstärkte Kontrollen) brauchen regelmässige Aktualisierungen. Eine Lösung wäre wie bei Anhang 2 VPRH -> Publikation auf BLV-Homepage. Zudem sollte wo relevant beim «Risiko» die Vorgabe der zu untersuchenden Analyten präzisiert werden (z.B. inkl. Dithiocarbamatfungiziden)	Regelung in Art. 37: halbjährliche Aktualisierung der Anhänge 1 und 2 Anhang 1 analog zu 669/2009 Analyten präzisieren
Anhang 4	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 4	Anhang 4 ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist Anhang 4 so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.
Anhang 5	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 5	Anhang 5 ist ersatzlos zu streichen

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüßen.

Kontrollen von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette? (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV)

Inhalt der Neuregelung

Der Geltungsbereich der MNKPV soll auf Kontrollen im Bereich der Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette erweitert werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV).

Beurteilung

Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.

Antrag

Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: *geschützte **Kennzeichnungen** von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.*

Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

Zusätzliche zufällige Kontrollen neben den Grundkontrollen – ein zufälliger zusätzlicher Auftrag an die Kontrollorgane? (Art. 7 Abs. 2 MNKPV)

Inhalt der Neuregelung

Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.

Beurteilung

In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.

Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... **können** zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.

Die Möglichkeit **zusätzlicher** Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der **zufälligen** Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.

Antrag

Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV sind zu streichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassen: <i>geschützte Kennzeichnungen von Lebensmitteln</i> 2. Sachverhalt "gemäss Landwirtschaftsrecht" konkretisieren: <i>Abschliessende Aufzählung, um welche landwirtschaftsrechtlichen Erlasse es sich hier handelt.</i>

	<p>abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.</p> <p>Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.</p>	
Art. 3 Bst. h	Die Definition ist obsolet (vgl. Art. 7 Abs. 2).	Art. 3 Bst. h ist zu streichen
Art. 7 Abs. 2	<p>Es sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.</p> <p>Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... können zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht.</p> <p>Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.</p>	Art. 7 Abs. 2 ist zu streichen.

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen sind zweckmässig, insbesondere der vereinfachte Revisionsprozess bez. Anhang 2 (RHG neu auf BLV-Internetseite anstatt in Amtl. Sammlung). So kann der Anhang einfacher und v.a. schneller aktualisiert werden und es entstehen weniger Diskrepanzen zu EU.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). Da Verarbeitungsfaktoren kaum vorliegen, wird eine Beurteilung dieser verarbeiteten Lebensmittel schwierig.	Für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln werden entweder entsprechende RHG oder Verarbeitungsfaktoren benötigt (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination). Es ist uns bewusst, dass die EU den Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 (=Verarbeitungsfaktoren) nicht prioritär behandelt. Für eine rechtssichere Beurteilung verarbeiteter Lebensmittel sind Verarbeitungsfaktoren unabdingbar. Diese fehlen für viele Matrices oder es sind nur indikative Werte in Datenbanken zu finden (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren). Darum wäre wünschenswert, dass (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufgenommen werden oder aber, dass Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung stehen.
Anhang 2	Wie werden die Übergangsfristen bei Aktualisierungen des Anhangs 2 gehandhabt?	Die jeweiligen Übergangsfristen sind zu regeln

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 und 4	Aktuell gilt die VZVM nicht für Lebensmittel für Sportler (Art. 1 Abs. 3 Bst. b VZVM). Gemäss dem Änderungsvorschlag der VZVM soll die VZVM neu für sämtliche Lebensmittelkategorien der VLBE nicht mehr gelten. Aus diesem Grunde müssen einzelne Bestimmungen der VZVM, die weiterhin für alle Lebensmittel der VLBE gelten sollen, unter Art. 3 oder 4 angegeben werden.	Sofern die VZVM neu für alle Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll: Verweis auf spezifische Artikel der VZVM, die auch für die Lebensmittel der VLBE gelten sollen.

	Anhang 4 VZVM müsste deshalb beispielsweise unter Art. 3 erfasst werden (-> Ausnahme in Anhang 4 ist Lactulose -> bei Lebensmitteln für Sportler erlaubt).	Dies betrifft u.a. Anhang 4 VZVM. In diesem Sinne ist auch die vorgesehene Bestimmung unter Art. 38 Abs. 1 ^{bis} nicht dort, sondern unter Art. 3 aufzuführen: "Die Stoffe nach Anhang 4 VZVM sind verboten, <i>soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</i> "
Art. 21	Es wird auf den falschen Anhang verwiesen. Es muss Anhang 4 statt Anhang 1 heissen.	Die Nährwertkennzeichnung kann den durchschnittlichen Gehalt der Stoffe nach Anhang 4 je Portion ...
Art. 22a, Informationen über Säuglingsnahrung	Der Artikel ist so formuliert, als seien die Hersteller/Vertreiber geradezu verpflichtet, solche Materialien zu erstellen. Der Sinn von Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung scheint es aber mehr so zu sein, dass solches Material nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde erstellt und verteilt wird. Dies ist so nicht vorgesehen. In diesem Kontext ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren. Sind Apotheken oder Drogerien auch damit gemeint?	Anpassung Titel 5. Abschnitt wie folgt: Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern Zudem ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren.
Art. 35 Abs. 2 Bst. g	Anstelle des Begriffes "Polyole" sollte wie bei Anhang 1 Ziffer 17 (Begriffsbestimmungen) LIV, Art. 23. Abs. 1 LIV, Anhang 2 Teil B LIV sowie Anhang 11 und 12 LIV der Ausdruck "mehrwertige Alkohole" verwendet werden. Die Verwendung der Begriffe sollte in der Lebensmittelgesetzgebung einheitlich sein.	Der Begriff "Polyole" ist durch den Ausdruck "mehrwertige Alkohole" zu ersetzen.
Art. 35 a Abs. 3 Bst. c	Der Verweis ist falsch. Es gibt keinen Absatz 3.	Der Verweis ist anzupassen (-> Absatz 2).
Art. 35 a Abs. 6 und 7	Zur besseren Verständlichkeit Abs. 6 und 7 evtl. präzisieren.	Abs. 6 und 7 sind zu präzisieren. Ergänzung wie Abs. 6: "Die Angaben <i>zu Stoffen...</i> " Abs. 7: " " <i>Stoffangaben...</i> "
Art. 35 a ^{bis} Abs. 2	Abs. 2 ist eine grundsätzliche Vorschrift, die für alle Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf gilt. Die Bestimmung steht bereits unter Art. 4 Abs. 2 und ist deshalb hier zu streichen.	Abs. 2 ist zu streichen.

<p>Art. 35 a^{bis} Abs. 3</p>	<p>Unter Abs. 3 steht, dass alle in der Nährstoffdeklaration bei Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung aufgeführten Nährstoffe die Anforderungen nach dem 11. Abschnitt LIV erfüllen müssen.</p> <p>Es handelt sich somit um eine grundsätzliche Vorschrift, die von der Logik her bereits unter Art. 35 a aufgeführt werden sollte. Sie sollte dort zudem vor dem Aufführen von einzelnen abweichenden Bestimmungen stehen. Bei Art. 35 a geht es auch um die Nährwertdeklaration.</p>	<p>Abs. 3 ist nicht unter Art. 35 a^{bis}, sondern am Anfang von Art. 35 a aufzuführen.</p>
<p>Art. 35b</p>	<p>cpv. 2 -> In deroga al capoverso 1, l'indicazione nutrizionale «fibre aggiunte» può essere utilizzata per i sostituti dell'intera razione alimentare giornaliera per il controllo del peso, a condizione che il contenuto di fibre alimentari del prodotto non sia superiore o uguale a 10 g.</p>	<p>Modificare in</p> <p>..., a condizione che il contenuto di fibre alimentari del prodotto sia uguale o superiore a 10 g.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1 Bst b. Ziffer 1</p>	<p>Zusatz von neuartigen Stoffen bei Lebensmitteln für Sportler</p> <p>Die Anwendungsbedingungen / Höchstgehalte für neuartige Stoffe werden in der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hauptsächlich für Nahrungsergänzungsmittel geregelt, nicht aber für Lebensmittel für Sportler, da im Gegensatz zur Schweiz in der EU diese Lebensmittelkategorie nicht geregelt ist.</p> <p>Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden sollen, ist an dieser Stelle eine Ergänzung nötig. Bisher hat es für solche Stoffe eigentlich immer die gleichen Anforderungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gegeben (Höchstgehalte pro Tagesration und Art der Verbindung). Aus diesem Grunde ist eine Ergänzung angebracht, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Verwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht spezielle Anwendungsbedingungen festgelegt sind.</p>	<p>Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden, ist hier eine Ergänzung nötig: Verweis, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Höchstmengen bzw. Anwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht explizit Anwendungsbedingungen festgelegt sind.</p> <p>Siehe auch Angaben unter Anhang 11 und 12.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1^{bis}</p>	<p>Neu soll in einem separaten Artikel bei Lebensmitteln für Sportler explizit angegeben werden, dass die Stoffe nach Anhang 4 VZVM verboten sind. Die Stoffe in Anhang 4 VZVM sind nicht nur bei Lebensmitteln für Sportler, sondern bei allen Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nicht zulässig. Deshalb gehört diese Bestimmung hier unter Art. 3 dieser Verordnung. Sie ist unter Art. 3 nötig, da die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll (siehe Art. 1 Abs. 3 VZVM).</p>	<p>Sofern die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll: Art. 38 Abs. 1^{bis} ist zu streichen und die Bestimmung ist unter Art. 3 aufzuführen.</p>

Ziffer 1.1	Im Zusammenhang mit Erzeugnissen für Frühgeborene wird neu auf die "Ernährungsempfehlungen der Wissenschaftsgemeinschaft" verwiesen. Eine konkrete Angabe, um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt, fehlt. Die Wissenschaftsgemeinschaft sollte in der Verordnung aufgeführt werden (und nicht nur in den Erläuterungen).	Konkrete Angabe (z.B. in Fusszeile), um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt (-> ESPGHAN).
Allegato 9	Tabella 3.2 Sali minerali -> tabella non è più in ordine alfabetico (Rame, Fosforo)	Rimettere in ordine alfabetico
Anhang 10	Die vorgesehenen Anpassungen unter den Anmerkungen machen so keinen Sinn. Das Wort "vermarktet" steht am falschen Ort.	Entweder die Angaben so belassen wie in aktueller Verordnung oder Anpassungen im Sinne von: "Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die als solche <i>vermarktet</i> oder gemäss den Anweisungen der Herstellerin oder des Herstellers <i>zubereitet</i> werden."
Allegato 10	Errori ortografici 4. Grassi: 4.1 ac. linoleico - min. 11g/giorno; 4.2 ac. Alfa- linoleico min. 1,4g/giorno	Correggere 4. Grassi: 4.1 ac. linoleico - min. 11g/giorno; 4.2 ac. Alfa- linolenico min. 1,4g/giorno
Allegato 11	Non si capisce il senso della prima frase del commento « <i>si raccomanda che le quantità di calcio superiori a 800mg al giorno siano assunte insieme alla vitamina D per facilitare l'assimilazione del calcio nelle ossa</i> » perché non vedo dove una tale indicazione è stata inserita nel testo di legge	chiarire
Anhang 12	Es sollten die gleichen Verbindungen wie in der VNem zulässig sein. Calcium Im Vergleich zur VNem fehlen: <ul style="list-style-type: none"> • Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide • calciumhaltige Rotalgen oder Maerl Silicium Im Vergleich zur VNem fehlt folgende Verbindung: <ul style="list-style-type: none"> • organisches Silicium (Monomethylsilantriol) Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin	Calcium Ergänzung: <ul style="list-style-type: none"> • Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide • calciumhaltige Rotalgen oder Maerl Silicium Ergänzung der Verbindung: <ul style="list-style-type: none"> • organisches Silicium (Monomethylsilantriol) Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin

	<p>Werden dazu keine Angaben mehr aufgeführt, so ist eine Ergänzung unter Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE nötig.</p>	<p>Die Verbindungen zu diesen Stoffen weiterhin auführen oder Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE ergänzen (siehe Anpassungsvorschlag unter Art. 38 Abs. 1 VLBE).</p>
--	--	---

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32 Abs. 3	Ggf. Anpassung oder Streichung nötig, je nachdem wie die Ausnahmen traditioneller Bezeichnungen vegetarischer Milchalternativen (Soja, Mandel, Getreidedrinks) in Art. 14 Abs. 2 LGV umgesetzt werden.	Betrifft v. a. französische und italienische Version.
Art. 33 Abs. 1 Bst. b	Die Streichung der Pflicht zur Angabe des Extraktgehaltes (war ursprünglich nur für Fertiggetränke (z.B. Eistee) vorgesehen) wird auch damit begründet, dass QUID das dann schon regle. Da es sich aber um kleine Mengen Extrakt handelt, wird die Industrie argumentieren, QUID sei nicht vorgeschrieben. So wird die Information ganz rausfallen. Vorschlag: Artikel umformulieren, so dass er nur für Fertiggetränke gilt.	¹ Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3 LIV ist anzugeben: b. bei Fertiggetränken auf Basis von Zutaten wie Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee und Guarana, Kräutern oder Früchten oder von deren Extrakten oder Konzentraten der Anteil an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter.
Art. 66	Die Streichung des gesamten Artikels wird mit der AV für Geuze-Lambic begründet. Diese gilt aber nur für Bier nach belgischem Recht. Für alle anderen Länder gleich auch die Anforderungen an die Kennzeichnung aufzuheben (insbesondere Hinweis auf Verwendung von Aromen), scheint übertrieben.	Die Absätze 2 und 3 des Art. 66 in Kraft lassen.
Anhang 3 Teil B Ziffer 10	Neu wird zur Herstellung von Fruchtsaft die Behandlung mit Erbsenproteinen zugelassen. Dies soll aber gemäss Erläuterungen ergänzend zu den bereits jetzt in Ziffer 10 aufgeführten Stoffen sein. Die Ziffer 10 muss deshalb zum bisherigen Wortlaut mit den Erbsenproteinen ergänzt werden und nicht ersetzt.	10. chemisch inerte Adsorptionsstoffe einschliesslich Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen und dazu verwendet werden, den Limonoid- und Naringingehalt des Zitrussafts zu verringern, ohne hierdurch den Gehalt an limonoiden Glucosiden, Säure, Zucker (einschliesslich der Oligosaccharide) oder Mineralien erheblich zu vermindern

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 bis	Die neue Formulierung ist missverständlich, da sich die «sonstigen Stoffe» nicht in Anhang 1 befinden.	2 Zulässig ist der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen nach Anhang 1;

Art. 3	Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder eines sonstigen Stoffes im Zutatenverzeichnis wird nicht eingegangen. Es gilt nicht automatisch die VZVM, weil diese gemäss Art. 1 Abs. 3 VZVM nicht für Nahrungsergänzungsmittel gilt.	Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen ist einzugehen. Evtl. Verweis auf Art. 6 VZVM.
Allegato 1	Allegato 1 Parte A e B: l'elenco NON è più in ordine alfabetico come lo era nel vecchio	Mettere in ordine alfabetico
Allegato 1	«L- metionina + L-cisteina» nella versione italiana manca «+ L-cisteina». In tedesco i.O	correggere
Anhang 5	In Anhang 5 sind gar keine "sonstige Stoffe" aufgeführt. Der Titel ist nicht zutreffend.	Entweder muss in Anhang 5 die zulässige Form(en) von Lactulose aufgeführt werden oder der Titel ist anzupassen: Zulässige Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe.

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5a/b und Anhang 11 (Massnahmen zur / Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bez. Acrylamid)</p>	<p>Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, was aber gemäss den Erläuterungen bei Acrylamid nicht vorgesehen ist.</p> <p>Erste Erfahrungen mit den EU-Richtwerten haben gezeigt, dass diese als Höchstwerte interpretiert werden, so dass bei Einhaltung keine Massnahmen durch die Betriebe nötig seien. Die Richtwerte sind darum zu hoch. Z.B. für Chips ist das 90ste Perzentil in der CH sicher tiefer als 750 ppb. Wenn den Betrieben und Vollzugsämtern klar werden soll wie das Konzept der Richtwerte funktioniert, müssen diese viel tiefer sein, so dass sie nicht mit Höchstwerten verwechselt werden können. Eine Überschreitung lässt (wie schon unter 1) vermerkt) keine Beanstandung des Produktes zu. Ebenso bedeutet eine Unterschreitung des Richtwertes nicht, dass der Betrieb alle Möglichkeiten zur Reduktion des Acrylamid-Gehaltes bereits ausgeschöpft hat.</p>	<p>Neuen Begriff statt Richtwert verwenden (z.B. Signalwert, Zielwert). Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 2 LGV.</p> <p>«Richtwerte» sollten tiefer gesetzt werden (z.B. beim 90. Perzentil in der CH Daten oder beim 50. Perzentil der EU Daten).</p>
<p>Anhang 2, Ochratoxin A in Trockenobst (übriges)</p>	<p>Die erneute Definition des Höchstgehaltes von Ochratoxin A in Trockenobst bezogen auf die Trockenmasse (wie früher in der FIV) bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Beurteilung, aber keinen wesentlich besseren Gesundheitsschutz. Zudem ist dieser TM-Bezug im Vergleich zu den allermeisten Mykotoxin-Höchstwerten unüblich.</p>	<p>Gar nicht ändern, so belassen wie es aktuell ist.</p>
<p>Anhang 9 Teil C</p>	<p>Grundsätzlicher Hinweis: Vorgaben, bezüglich Probenahme und Analytik dürfen nicht dazu führen, dass die Lebensmittelkontrolle nur noch Massnahmen bei repräsentativ gezogenen Mustern und aufgrund normierter Untersuchungsverfahren anordnen kann. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 LMVV.</p>	

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Vorgaben zu gesundheitsbezogenen Angaben scheinen von der Revision trotz Bedarf nicht betroffen zu sein: Nach wie vor unklar und nicht geregelt ist: was passiert mit geschützten Health Claims, die nur für die Nutzung durch eine Firma zugelassen wurden, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist (Bsp. Kakaoflavonole/Barry Callebaut).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1</p>	<p>Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt, und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung "in Stücken" ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetzeltes kaum gemeint).</p> <p>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss u.a. von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentenschaft und auch nicht im Sinne der parlamentarischen Diskussionen sowie der Forderung der Landwirtschaft.</p> <p>Beim Änderungsvorschlag ist u.a. auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss.</p> <p>Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.</p> <p>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.</p> <p>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.</p> <p>Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge.</p>	<p>Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV vornehmen: "a Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fleisch von Tieren nach Artikel 2..., ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar." 2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar."

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3	Aufgrund des Anpassungsvorschlags unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV ergeben sich auch Änderungen unter Bst. b: Artikel 16 findet Anwendung und ist deshalb zu streichen.	Änderung aufgrund Anpassungsantrag unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV: "3. Artikel 17 findet keine Anwendung."
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Schreibfehler im Satz sollte korrigiert werden (Wort «gelten» streichen).	b. bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 LGV
Art. 40	Umständliche und unvollständige (z.B. fehlt Gelee Royale) Beschreibung der tierischen Produkte.	Die Beschreibung sollte wie folgt lauten: Milchprodukte, Eier und Eierbestandteile, Bienenprodukte;
Art. 42a	<p>Nicht vollziehbar. Wer überprüft die neuen und alten Rezepturen? Wer kontrolliert, wie lange die Verpackungsversion verkauft wird?</p> <p>Definitionen fehlen: was sind typische sensorische Eigenschaften von Salz und Zucker (Industrie verwendet dann einfach Traubensaftkonzentrat wegen dem Aroma oder verzuckert die Stärke während der Herstellung, sehr beliebt bei Babynahrung ohne Zuckerzusatz). Was heisst "darf ausschliesslich während eines Jahres seit der Anpassung der Rezeptur verwendet werden"? Abfüllen während eines Jahres? Zeitdauer zwischen Rezepturentwicklung und Verpackungsdruck zählt dazu? Lange haltbare Produkte sind dann sehr lange im Handel. Oder gibt es dann Food Waste, weil man die Produkte entsorgen muss?</p> <p>Mit den neuen Vorgaben werden bestehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt respektive die Vorgaben für die Auslobung einer Salz- und Zuckerreduktion verwässert: Für die Auslobungen einer Zucker- oder Salzreduktion (Anhang 13 Ziffer 32 LIV) gelten bereits deutlich strengere Vorschriften, nämlich eine Reduktion um 30 %. Dank Art. 42a können insbesondere zuckerreiche Frühstücksflocken und Süssgetränke von erleichterten Bedingungen profitieren und werden dem Konsumenten als «gesund» verkauft, obwohl die Zuckerreduktion marginal ist! Ein Vergleich mit weiteren Marken/Produkten ist auch nicht nötig (Art. 30 LIV), es geht nur um das eigene Produkt. Dies kann dazu führen, dass kurzfristig extrem zucker-/salzreiche Versionen verkauft werden, und der Gehalt dann wieder «gesenkt» wird um die Reduktion auszuloben.</p>	Artikel 42a ist ersatzlos zu streichen.

	Ein Sticker wie «neue Rezeptur» ist bereits jetzt möglich. So wird der Konsument informiert, dass das Produkt anders schmeckt.	
Anhang 5 Teil C	Fussnote 25 zu modifizierter Stärke Die Angaben in der Fusszeile sind nicht mehr klar. Der Begriff "modifizierte Stärke" wird als Funktionsklasse angesehen. Deshalb sollte in der Fussnote der Ausdruck "Funktionsklasse" analog der EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (Anhang VII Teil C) durch die spezifische Bezeichnung ersetzt werden.	Der Begriff "Funktionsklasse" ist durch den Begriff "Einzelbezeichnung" zu ersetzen.
Anhang 9 Ziff. 19	Grundsätzlich wurde die „Befreiung“ von der obligatorischen zur Nährwertdeklaration der EU abgeschrieben. Die ersten 18 Ziffern entsprechen fast wörtlich dem 19 Ziffern umfassenden Anhang V der Verordnung (EU) 1169/2011. Unter Ziff. 19 wird in Anhang 9 LIV durch eine Umformulierung jedoch eine unnötige Diskrepanz zur EU geschaffen. Es besteht ein grosser Unterschied zwischen Lebensmitteln, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen ... abgegeben werden (einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel) und handwerklich hergestellten Lebensmitteln, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten ... abgegeben werden. Ziff. 19 Anhang 9 LIV sollte von Ziff. 19 Anhang V 1169/2011 – mit den notwendigen schweizerischen Anpassungen (Verbraucher → Konsumenten) – übernommen werden. Damit erübrigt sich auch ein vorgesehene Informationsschreiben zum Thema „handwerklich hergestellte Lebensmittel“. Aus dieser Differenz ergeben sich auch Folgeprobleme in Bezug auf die Übertragbarkeit von Urteilen in der EU. Die Argumentation von Gerichten in der EU stützt sich auf die Mengen – und nicht auf die handwerkliche Herstellung (vgl. z.B. LG München, Urteil 20.6.2017, 1 HK O 3051/17).	Anhang 9 Ziff. 19 analog der Anhang V Ziff. 19 der Verordnung (EU) 1169/2011 formulieren.

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Die Streichung der Pilzliste als Positivliste ist im Hinblick des Aufbaus des Lebensmittelrechts die konsequente Folge. Die Streichung wird jedoch auf Grund der Fülle der Pilzarten im Sinn der Klarheit bedauert. Daher wird das in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Informationsschreiben mit der Auflistung der bisher zugelassenen Speisepilze sehr begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	<p>Verwendungszweck Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen.</p> <p>Kennzeichnung Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen.</p> <p>Der Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen darf nicht zulässig sein, da beim Offenverkauf dieser Ware die Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes nicht umsetzbar sind.</p> <p>Die Spezifikation im Entwurf der Verordnung entspricht nicht den Vorgaben im Anhang, Tabelle 2 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470.</p> <p>Es fehlt zudem die folgende Information gemäss Verordnung 2017/2470: (*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).</p> <p>Chiasamen enthalten nur um 4.5g KH/100g, der Rest besteht aus Nahrungsfasern. Diese Präzisierung ist wichtig, ansonsten gibt es Beanstandungen, weil die Chiasamen (vermeintlich) nicht den Vorgaben entsprechen.</p>	<p>Verwendungszweck Ergänzung zum besseren Verständnis: "Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden."</p> <p>Kennzeichnung Ergänzung zum besseren Verständnis: "Zusätzlich ist für Chiasamen, die als solche unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden..."</p> <p>Auf den Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen ist zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt in Anhang 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf: Trockenmasse: 90-97 % Protein: 15-26 % Fett: 18-39 % Kohlenhydrate (*): 18-43 % Rohfaser (**): 18-43 % Asche: 3-7 %</p> <p>(*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke). (**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.</p>

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste werden Fussnoten direkt in Spalte Bemerkungen integriert. Das macht das Dokument noch unübersichtlicher und länger als bisher. Fussnoten sollten wieder wie bis anhin in einer eigenen Spalte vermerkt und am Schluss explizit ausgeführt werden.

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste wurde dort wo Gruppen von Zusatzstoffen in einzelnen Lebensmittelkategorien zulässig sind die Gruppe I nach hinten verschoben, so dass die Reihenfolge nicht mehr korrekt ist. Es sollte zwingend die logische Reihenfolge (Gruppe I, Gruppe II, Gruppe III etc.) wieder eingehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9b, Abs. 1 lit. b	(nicht in Stretto III vorgesehen) Korrektur fehlt: gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung 1333/2008 sind im Zutatenverzeichnis die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden. Gemäss ZuV ausschliesslich die E-Nummern. Wenn dieser Absatz nicht korrigiert wird, haben wir weiterhin eine Abweichung zum EU-Zusatzstoffrecht.	Die Bestandteile mit den festgelegten Bezeichnungen in mengenmässig absteigender Reihenfolge; für Zusatzstoffe sind die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden;
Anhang 1a und Anhang 2	Gemäss den Erläuterungen sollen Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) nicht mehr zulässig sein. In den Anhängen sind die Zusatzstoffe aber nach wie vor gelistet. E 311 und E 312 müssen konsequent aus der ZuV entfernt werden.	Streichung E 311 und E 312 aus den Anhängen 1a und 2
Anhang 3, Teil B, Ziffer 5.2 und 5.3	Steviolglycoside sollen neu für diese Lebensmittelkategorien zugelassen werden. Sie sind aber bereits (ZuV, Stand 1. Mai 2017) jetzt zulässig, eine Anpassung ist nicht nötig.	Der Kommentar in den Erläuterungen ist entsprechend anzupassen.
Anhang 3, Teil B, Ziffer 7.2	Mit der Streichung der Kategorie «feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke» werden Süssungsmittel in solchen Lebensmitteln nicht mehr zulässig sein. Das kann nicht Sinn der Regelung sein. Die Süssungsmittel sind wieder aufzunehmen (z.B. durch eine Regelung wie andernorts mit der Einschränkung «nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte»).	Süssungsmittel in Kategorie weiterhin zulassen, z.B.: E 950 Acesulfam K 1700 Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte
Anhang 3, Teil B, Ziffer 17.1	Es soll der neue Zusatzstoff "niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose" (L-HPC) in Nahrungsergänzungsmittel in fester Form (Ziffer 17.1) zugelassen	Anhang 1a mit dem Eintrag E 463a - niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) ergänzen.

	<p>werden. Gemäss der zitierten EFSA-Bewertung von 2018 handelt es sich hierbei nicht um Hydroxypropylcellulose (E 463). Gemäss der Verordnung EU 231/2012 handelt es sich um den Zusatzstoff E 463°. Dieser ist in der ZuV nicht in Anhang 1a der zulässigen Zusatzstoffe gelistet, also kann er auch nicht in der Anwendungsliste Anhang 3 aufgeführt werden.</p> <p>Interessant ist, dass auch in der EU die Verwendung von E 463a nicht zulässig scheint.</p>	
--	---	--

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu sollen alle Lebensmittelkategorien unter Art. 2 der VLBE nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen (momentan sind es nur die Lebensmittel für Sportler).</p> <p>In diesem Fall ist es wichtig, in der VLBE unter Art. 3 (allgemeine Anforderungen), Art. 4 (Kennzeichnung) oder unter den spezifischen</p>	<p>In der VLBE unter Art. 3, Art. 4 oder bei Bedarf unter den spezifischen Bestimmungen angeben, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten (z.B. Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 VZVM oder Anhang 4 VZVM).</p>

	Bestimmungen aufzuführen, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten. Dies dürften beispielsweise bestimmte Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 oder der Anhang 4 VZVM sein. Wie steht es mit den lebenden Bakterienkulturen? Sind diese bei allen Lebensmittelkategorien der VLBE erlaubt?	Siehe auch Bemerkungen unter Art. 3 und 4 VLBE.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Die Liste der sonstigen Stoffe ist auf Basis des Gesundheitsschutzes weiterhin als geschlossene Liste zu führen. Deshalb ist an dieser Stelle nach wie vor Anhang 2 anzugeben. Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2.	Wie bisher Anhang 2 an dieser Stelle angeben: "a. nach den <i>Anhängen 1 und 2</i> "
Art. 2 ^{bis}	Anhang 2 für sonstige Stoffe ist wie bisher als geschlossene Liste zu führen. Aus diesem Grunde ist Art. 2 ^{bis} zu streichen. Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2.	Art. 2 ^{bis} ist zu streichen.
Art. 2	Analog zu Art. 2 bezüglich dem Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen ist es angebracht, auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen einzugehen: Entweder in einem vergleichbaren Artikel (-> Artikel 2bis) oder direkt unter Art. 2 (-> in diesem Fall Erweiterung Titel). Dürfen allen Lebensmitteln lebende Bakterienkulturen zugesetzt werden? Oder gibt es wie bei den Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen Ausnahmen (siehe Anhang 3)?	Vorschlag: Entweder unter Art. 2 (in diesem Fall müsste Titel erweitert werden) oder in einem separatem Artikel (-> Artikel 2bis) auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen eingehen.
Art. 4 Abs. 4 Anhang 8	Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden.	Anhang 8 ist beizubehalten.
Art. 6 Abs. 1	Neu wird nicht mehr auf die Kennzeichnung von Vitaminen im Zutatenverzeichnis eingegangen (dies im Gegensatz zu Mineralstoffen und sonstigen Stoffen).	Auf die Kennzeichnung der Vitamine im Zutatenverzeichnis ist nach wie vor einzugehen. "Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, Mineralstoff oder ... zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des

	<p>Es ist wichtig zu wissen, was bei Vitaminen als Sachbezeichnung in der Zutatenliste aufzuführen ist. Die Angaben in den Erläuterungen sind nicht ausreichend.</p> <p>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis auch die Bezeichnungen nach Anhang 10 Teil A LIV toleriert, so ist direkt darauf zu verweisen.</p>	<p>Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung hinzuweisen."</p> <p>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis anstelle der Verbindungen auch die Bezeichnungen wie "Vitamin C" toleriert, so ist beispielsweise folgende Ergänzung angebracht:</p> <p>"Bei Vitaminen kann im Verzeichnis der Zutaten anstelle der Verbindung auch die Bezeichnung nach Anhang 10 Teil A LIV angegeben werden."</p>
Art 6. Abs. 1	<p>Für Vitamine dürfen Trivialnamen und/oder Verbindungsnamen (chemische Bezeichnung) verwendet werden. Für Mineralstoffe und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener/physiologischer Wirkung ist aber der Verbindungsname weiterhin vorgeschrieben. Macht das Sinn? Aus Sicht des Konsumenten ist doch «Kalium» auch besser verständlich als «Kaliumsalze der Orthophosphorsäure»?</p>	<p>Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung oder den Trivialnahmen und die zugesetzten lebenden Bakterienkulturen hinzuweisen.</p>
Art 6. Abs. 1	<p>Nella versione in italiano manca una parola: Art. 6 cpv. 1: Se a una derrata alimentare vengono aggiunti <u>una vitamina</u>, un sale minerale o un'altra sostanza che ha effetti nutrizionali o fisiologici, questi composti aggiunti devono essere indicati nell'elenco degli ingredienti della derrata alimentare in questione.</p>	<p>Aggiungere "una vitamina"</p>
Art. 6 Abs. 1bis	<p>Auf die Kennzeichnung von lebenden Bakterienkulturen im Zutatenverzeichnis wird eingegangen. Sie unterscheidet sich leicht von den Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln für Sportler (Art. 40 Abs. 3 VLBE) und Nahrungsergänzungsmitteln (Art. 3 Abs. 6 VNem). Es ist sinnvoll, die Kennzeichnungsvorschrift einheitlich zu handhaben.</p>	<p>Die Kennzeichnungsvorschriften der lebenden Bakterienkulturen in der Zutatenliste sollten einheitlich sein. Die Angabe unter Art. 6 1bis in diesem Sinne überprüfen und evtl. anpassen.</p>
Anhang 1	<p>Verbot Anreicherung diverser Mineralstoffe und Vitamine (wie Magnesium, Zink, Fluorid, Vitamin K und Nicotinsäure) Das Verbot der Anreicherung von Lebensmitteln mit diversen Mineralstoffen und Vitaminen gemäss VZVM wird mit dem Gesundheitsschutz begründet. Bei Calcium wird die Anreicherung nur noch bei Milchersatzprodukten zugelassen. Die Einschränkung hinsichtlich Calcium ist nochmals zu überdenken (z.B. in Zusammenhang mit Veganern).</p>	<p>Verbot der Zugabe einzelner Stoffe (wie Magnesium oder Einschränkung bei Calcium auf Milchersatzprodukte) nochmals überdenken und, wo vertretbar, anpassen.</p>

Anhang 1	Als zulässige Höchstmenge für Vitamin A wird "Vitamin A (beta-Carotin) = 3.2 mg" aufgeführt. Dieser Wert bezieht sich auf die Menge an beta-Carotin, da Lebensmittel nur mit diesem angereichert werden dürfen (vgl. Anhang 5). Die jetzige Formulierung kann aber auch als Höchstmenge für die Bezugsverbindung Retinol für Vitamin A missverstanden werden. Es muss daher klarer formuliert werden, dass sich die Menge auf beta-Carotin bezieht.	Vorschlag einer klareren Formulierung: Vitamin A – 3.2 mg beta-Carotin
Anhang 2	<p>Sonstige Stoffe – Öffnung der Liste</p> <p>Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch) alle "Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr" mit "allerlei" sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.</p> <p>So können "Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr" zukünftig u.a. Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Bsp. Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes.</p>	<p>Keine Öffnung von Anhang 2 VZVM.</p> <p>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmittel für Sportler zu unterscheiden. Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.</p> <p>In diesem Sinne ist auch der Titel "Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen" beizubehalten.</p>
Anhang 2	<p>Bisher sind u.a. Cholin und Betain in der Liste aufgeführt. Sie sollen gestrichen werden. Die Begründungen in den Erläuterungen zu Cholin und Betain sind nochmals zu überdenken.</p> <p>Cholin sei gemäss Erläuterungen nur in Nahrungsergänzungsmitteln und evtl. Lebensmitteln für Sportler zulässig. Dies ist somit ein Grund mehr, wieso Anhang 2 als geschlossene Liste beibehalten soll. Wäre Anhang 2 eine offene Liste, so könnte Cholin ohne weiteres bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden.</p> <p>Wir fragen uns aber, weshalb Cholin seit 2014 als sonstiger Stoff mit 550 mg pro Tagesdosis bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden kann.</p>	<p>Bei Cholin und Betain überprüfen, ob diese Stoffe bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr weiterhin eingesetzt werden dürfen.</p> <p>Falls ja: Stoffe in Anhang 2 mit Höchstmengen auführen.</p>

	Solange Betain in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel noch nicht aufgenommen ist, ist Betain weiterhin in Anhang 2 anzugeben.	
Anhang 5	<p>Formatierungsfehler in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der zulässigen Verbindungen für Vitamine: unterhalb Ziffer 1.12 Pantothersäure müssen die Überschrift und der Eintrag L-Ascorbyl-palmitat gelöscht werden • Liste der zulässigen Mineralstoffverbindungen: Überschrift zwischen Kalziumhydroxid und Kalziummalat muss gelöscht werden 	
Anhang 5	<p>Calcium</p> <p>Unter Calcium wird "fossiles Korallenpulver oder Scleratinia" aufgeführt. Bei der VNem hingegen steht im Anhang 2 unter Calcium "calciumhaltige Rotalgen oder Maerl". Es gibt auch Unterschiede bei der Fusszeile.</p>	<p>Calcium</p> <p>Bei Calcium die Diskrepanzen zu "fossilem Korallenpulver oder Scleratinia" und "calciumhaltigen Rotalgen oder Maerl" (inklusive Angabe Fusszeile) in der VZVM, VNem und VLBE bereinigen.</p>

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 4 Abs. 7 Anhang 6</p>	<p>Den Lebensmitteln nach Anhang 6 dürfen keine Aromen zugesetzt werden. Es ist vorgesehen, in der Liste alle aufgeführten Lebensmittel zu streichen - mit Ausnahme der dort erwähnten Kindernährmittel.</p> <p>Die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Regelungen für die Aromatisierung der Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen des EDI festgelegt werden, stimmt so nicht. Die Aromen sind bis zum heutigen Zeitpunkt in anderen Verordnungen festgelegt worden (seit 2017 in der Aromenverordnung und vorher in der Zusatzstoffverordnung). Deshalb musste in den spezifischen Verordnungen bisher gar nicht auf die Aromen eingegangen werden.</p> <p>Gemäss dem aktuellen Anhang 6 sind beispielsweise bei Teigwaren und Brot keine Aromen erlaubt. In der VLpH hingegen sind gemäss den Definitionen dieser Lebensmittel die Zutaten nicht abschliessend festgelegt (Art. 70 und Art. 74 VLpH). D.h. es könnten auch Aromen verwendet werden, wenn es die aktuelle Liste in Anhang 6 nicht gäbe. Nur bei wenigen Lebensmittelkategorien gibt es in den produktespezifischen Verordnungen konkrete Vorgaben (beispielsweise zur Aromatisierung von Schokolade; bei Honig dürfen keine anderen Stoffe zugesetzt werden). Die Angaben in den produktspezifischen Verordnungen sind bezüglich der Aromen nicht vollständig.</p> <p>Ferner können die produktspezifischen Verordnungen im Widerspruch mit dem verbleibenden Anhang 6 stehen. Das Streichen aller Produkte in Anhang 6 mit Ausnahme der aufgeführten Kindernährmittel kann so interpretiert werden, dass nun - abgesehen dieser Kindernährmittel - bei allen anderen Lebensmitteln Aromen erlaubt sind.</p> <p>Eine solche Öffnung führt in manchen Fällen zur Täuschung (zum Beispiel Aromen in Fleisch, um gewisse unangenehme Gerüche/Geschmäcker zu maskieren etc.).</p>	<p>Wie bisher ist die vollständige Liste in Anhang 6 beizubehalten.</p>

	<p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Liste im Anhang 6 mit dem Aufführen der aktuellen Lebensmittelgruppen nach wie vor nötig und beizubehalten. Die Liste ist zudem sowohl für die Unternehmen als auch für den Vollzug ein übersichtliches Hilfsmittel.</p>	
--	--	--

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Die Streichung und Überführung der Kennzeichnung «ohne Gentechnik» in die LGV ist nicht nachvollziehbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Definition GVO-Erzeugnisse Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV. Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert.	Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen. Siehe auch Änderungsvorschlag unter Art. 30/31 LGV.

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der GVG Leitlinie gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn Sie nicht direkt dieser Branche angehören.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 66 Anhang 1, Teil 3</p>	<p>Anhang 1, Teil 3, welcher bis anhin Richtwerte zur Beurteilung der guten Verfahrenspraxis enthielt, soll gestrichen werden. Jedoch wird in Art. 66, Abs.4 erwähnt, dass das BLV Richtwerte festlegen kann, falls diese nicht in den Branchenleitlinien erfasst sind.</p> <p>In welchem Gefäss sollen diese Richtwerte festgelegt werden? Es würde vielmehr Sinn machen, Anhang 1, Teil 3 zu erhalten und als zukünftig mögliches Gefäss für Richtwerte des BLV beizubehalten. Damit würde die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch schnell Richtwerte festzulegen.</p> <p>Die Einleitung bzw. der Geltungsbereich für die Anwendbarkeit von Anhang 1, Teil 3 muss dazu noch angepasst werden. Die zurzeit geltende Einschränkung auf <u>herstellende, verarbeitende</u> oder <u>zubereitende</u> Einzelhandelsbetriebe (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 LGV) ist eine unnötige (ungewollte?) Einschränkung, die kaum begründbar ist. Die Richtwerte sind auf Lebensmittel aus allen Betrieben anwendbar.</p>	<p>Anhang 1, Teil 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - beibehalten - Geltungsbereich streichen - beibehalten Produktkategorien 3.2.7 und 3.2.3
<p>Art. 66 Abs. 4</p>	<p>Gemäss Art. 66, Abs. 4 wird das BLV ein Informationsschreiben mit den zusammengefassten Richtwerten aus den Branchenleitlinien veröffentlichen zwecks harmonisierten Vollzugs.</p> <p>Aus der HyV oder den Branchenleitlinien geht jedoch nicht hervor, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der GVP der genehmigten Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten.</p> <p>Wie ist z. B. Lachs, erhoben in einem Restaurant, zu beurteilen? Im geplanten Informationsschreiben muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle</p>	<p>Art. 66 Abs. 4 ergänzen mit dem Hinweis, dass die in Branchenleitlinien festgelegten Werte für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche die entsprechenden Produkte herstellen oder damit umgehen.</p>

	<p>Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen.</p> <p>Von der Rechtsetzung her wäre eine rechtliche Grundlage zu dieser Anforderung "schöner".</p>	
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 HyV muss bei der Überschreitung eines Lebensmittelsicherheitskriteriums immer eine Rücknahme bzw. Rückruf durchgeführt werden gemäss Art. 84 LGV. Art. 84 LGV erwähnt aber die Gesundheitsgefährdung, welche auf Grund von Art. 7 LMG und Art. 8 LGV evaluiert werden muss.</p> <p>Dieser Interpretationsspielraum soll auch in Art. 71 widerspiegelt werden (z.B. Salmonella in rohem Pouletfleisch mit Warnhinweis auf Packung etc.). Art. 71, Abs. 1 Bst. B HyV ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Art. 71, Abs. 1 Bst. b</p> <p>Bei unbefriedigenden Ergebnissen hinsichtlich der Untersuchung der Lebensmittelsicherheitskriterien in Anhang 1 Teil 1 muss das Produkt oder die Partie Lebensmittel nach Artikel 84 LGV vom Markt genommen oder zurückgerufen werden beurteilt werden.</p>
Anhang 1 Teil 3 Ziffer 3.2.3 und 3.2.7	<p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV, soll Teil 3 von Anhang 1 mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien.</p> <p>Es wurden nicht alle Richtwerte in die GVG übernommen. In der GVG nicht abgebildet sind die Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.3 (Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte).</p>	<p>Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollte die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG übernommen werden.</p> <p>Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere Branchenleitlinie, Einteilung in bereits vorhandene GVG Kategorie usw.).</p>
Anhang 1 Teil 3 Ziffer 3.2.8 bis 3.2.10	<p>Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin 3 Produktkategorien in der HyV vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt.</p>	<p>Bei den Fleischerzeugnissen muss in der GVG präzisiert werden, dass für alle bisherigen Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 die Leitlinie des Schweizer Fleischfachverbandes zu berücksichtigen ist.</p>

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 und 10	<p>Über die Artikel 4 und 10 TBDV wird sichergestellt, dass Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen bzw. Desinfektionsmittel für Badewasser über eine Zulassung nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) verfügen müssen, weil sie andernfalls als "Verarbeitungshilfsmittel" im Sinn der LGV bzw. als "Produkte die ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung in der Verkehr gebracht werden" vom Geltungsbereich der VBP grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 1a Ziff. 3 Bst. e bzw. Bst. a VBP).</p> <p>Ob neben der Zulassungspflicht auch die weiteren Anforderungen für Biozidprodukte nach der VBP (z. B. Kennzeichnung, Sorgfaltspflicht, Werbevorschriften) für diese Produkte anwendbar sind, bleibt unklar.</p>	<p>Es ist abzuklären, ob Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen grundsätzlich vom Geltungsbereich von der VBP ausgenommen sein sollen, da in der VBP selbst dann für solche Produkte spezifische Produktarten definiert werden (PA4 und PA5 bzw. PA2). Gegebenenfalls ist in der TBDV klarzustellen, dass neben der Zulassungspflicht auch die übrigen Anforderungen nach der VBP für Desinfektionsmittel zur Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen (Produktarten 4 und 5) bzw. zur Desinfektion von Badewasser (PA2) anzuwenden sind. Bezüglich dieser zusätzlichen Anforderungen sollte aber in der TBDV nur ein (deklaratorischer) Verweis auf die Biozidprodukteverordnung erfolgen, um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bezüglich Vollzugszuständigkeit zu vermeiden.</p>
Art. 14	<p>Im Artikel 14 TBDV werden Anforderungen an das Personal in öffentlich zugänglichen Bädern geregelt. Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis auf die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Chemikalienrechts nach Art. 7 der ChemRRV (SR 814.81) und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31). Diese Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung sollten daher nicht gleichzeitig Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung sein. In der TBDV ist deshalb nur ein Komfortverweis auf die Notwendigkeit einer chemikalienrechtlichen Fachbewilligung erforderlich (Abs. 1). Die Präzisierungen in den Absätzen 2 und 3 sind chemikalienrechtlich ebenfalls bereits geregelt und sollten in der TBDV nicht wiederholt werden.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 von Art. 14 TBDV sind zu streichen.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Begriff "öffentliche Bäder" bezüglich des Erfordernisses von Fachbewilligungen im Art. 14 TBDV durch den im Chemikalienrecht verwendeten Ausdruck "Gemeinschaftsbäder" ersetzt werden sollte, um etwaige Unterschiede im Geltungsbereich zu vermeiden.</p>

<p>Anhang 4</p>	<p>Es besteht Verbesserungsbedarf für den Anhang 4 der TBDV. Grund dafür sind derzeitige Unklarheiten im Zusammenhang mit den Listen des Anhangs 4, die in der Trinkwasserbranche zu unterschiedlichem Rechtsverständnis der betreffenden Bestimmungen und bei den kantonalen Lebensmittelkontrollstellen zu Vollzugs-Unsicherheiten führen. Insbesondere sollten die Listen der zulässigen Verfahren (Listen 1, 2 und 3) sowie Liste 6 hinsichtlich Verwendung von Silber grundlegend überarbeitet werden.</p> <p>Ferner ist es für die Eindeutigkeit der Bestimmungen wichtig, dass der Begriff «Aufbereitung» künftig analog der EU-Trinkwasserrichtlinie (Wort-Entsprechung: treatment) und der Broschüre «Anerkannte Aufbereitungsverfahren für Trinkwasser» verwendet wird.</p> <p>Es ist bedauerlich, dass die Revisonsetappe Stretto 3 nicht für die nötigen Anpassungen genutzt wird.</p>	<p>Grundlegende Überarbeitung von Anhang 4 TBDV gemäss Bemerkungen links. Zeitnah eine Revision einleiten.</p>
-----------------	--	--

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Durchführung nachträglicher grenztierärztlicher Kontrollen durch die zuständige kantonale Behörde im Falle einwandfreier Ware ohne vollständige Traces-Dokumentation wird zur Vermeidung von Food Waste ausserordentlich begrüsst (Art. 82 Abs. 2 EDAV-DS in Verbindung mit Art. 84 Abs. EDAV-DS).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)